



FACHLICHE STANDARDS FÜR DIE ARBEIT MIT ZWEI ELTERNTEILEN

in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
in katholischer Trägerschaft (§19 SGB VIII)



Fachliche Standards für die Arbeit mit zwei Elternteilen

in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
in katholischer Trägerschaft (§19 SGB VIII)

VORBEMERKUNG

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen sind ein Sonderfall der Kinder- und Jugendhilfe und richten sich an zwei Generationen. Die Nachfrage nach Plätzen in MVKE für Familien in besonderen Lebenssituationen steigt. Die Einrichtungen haben sich ausdifferenziert in Angebote mit mehr oder weniger intensiver Betreuung (Intensivplätze z.B. für Mütter mit Säuglingen oder Wohngruppen, in denen eine Verselbstständigung eingeübt wird) und Angeboten mit besonderen Konzepten für sehr junge, psychisch kranke oder lern- bzw. geistig eingeschränkte Eltern. Ziel ist jeweils die Persönlichkeitsentwicklung der Eltern zu fördern und ihre Erziehungskompetenzen zu stärken.

Anspruch auf Hilfe nach §19 SGB VIII hatten bis Mai 2021 schwangere Frauen bzw. Mütter oder Väter, die für ein Kind oder mehrere Kinder allein zu sorgen haben und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen. Eine rechtlich bestehende gemeinsame elterliche Sorge stand dem Leistungsanspruch nicht entgegen, allerdings wurde die Hilfe bisher nur für ein Elternteil finanziert. An dieser Stelle bestand aufgrund der heute veränderten Lebensbedingungen der Zielgruppen und elterlichen Rollen dringend Reformbedarf.

Die Zielgruppe der Einrichtungen war lange Zeit geprägt durch sehr junge Mütter. Aktuell sind die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen zunehmend konfrontiert mit Müttern/Vätern und Eltern, die in vielen Fällen bereits älter und multiproblembehaftet sind und die Unterstützung wegen psychischer Erkrankungen oder auch einer Lernbehinderung benötigen. Hier bestehen häufiger Partnerschaften, bei denen der zweite Elternteil tatsächlich mit Sorge für das Kind trägt. Erfahrungen aus der Fachpraxis des SkF haben dabei gezeigt, dass insbesondere bei Eltern mit psychischen Erkrankungen oder Lernbehinderungen eine Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Hilfeangebote und in Einzelfällen auch der Einzug beider Eltern in die MVKE die Erfolgchancen der Maßnahmen erhöhen und wesentlich zur Stärkung der Elternkompetenzen und der Eltern-Kind-Bindung beitragen. Vor diesem Hintergrund gelang es 2021 im Rahmen der SGB VIII Reform eine Einbeziehung des zweiten Elternteils in den § 19 SGB VIII zu erreichen. Bereits lange vor der Reform haben die Einrichtungen – ohne dass es einen Personalschlüssel dafür gab und es refinanziert war – in Einzelfällen Väter bzw. Angehörige in die Maßnahmen einbezogen und auch ggf. einen Einzug in die Einrichtung ermöglicht. Das war vielfach sehr erfolgreich, stieß aber ohne eine regelhafte Finanzierung an Grenzen. In vielen anderen Fällen scheiterten Maßnahmen, weil der zweite Elternteil wegen der fehlenden Finanzierung nicht mit einbezogen werden konnte.

*Steigende Nachfrage
bei sich
differenzierenden
Bedarfen*

*Veränderte
elterliche Rollen*

*Erhöhung der
Erfolgchancen durch
Einbeziehung des
zweiten Elternteils*

ÄNDERUNG DES §19 SGB VIII

Im Folgenden sind die rechtlichen Änderungen von 2021 fett dargestellt.

§ 19 SGB VIII neu

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. **Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.** Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) **Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.**

Neu ist zum einen ein Perspektivwechsel von der Mutter/Kind Dyade hin zu einer Triade, die Mutter, Kind und den Vater bzw. eine weitere Person einbezieht, die ebenfalls für das Kind sorgt. Das stellt für die Arbeit der Einrichtungen einen deutlichen Perspektivwechsel dar, bei dem ergänzend zur Perspektive der (alleinerziehenden) Mutter und den Bedürfnissen des Kindes die Bedürfnisse einer dritten Person berücksichtigt werden. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils kann diese Person nun in Zukunft in die Leistung einbezogen werden. Das können neben den leiblichen Vätern, neue Partner:innen der Mutter oder weitere Angehörige sein. Im folgenden wird hier der Einfachheit halber von zweiter Elternteil gesprochen. Deren Einbindung kann einerseits bedeuten, dass eine solche, nicht in der Einrichtung lebende Person, in den Hilfeplan und daraus resultierende einzelne Maßnahmen einbezogen wird. Darüber hinaus ist die gemeinsame Betreuung der Person mit dem anderen Elternteil und dem Kind (den Kindern) in der Einrichtung möglich. Allerdings wird hier eine deutliche Einschränkung im Gesetz verankert: der Einbezug in die Maßnahme ist nicht nur von der Zustimmung des anderen Elternteils, sondern auch davon abhängig, dass diese Person tatsächlich für das Kind sorgt und dies dem Leistungszweck dient. Im Fall des Einzugs in die Einrichtung muss sogar begründet werden, dass dies für die Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

*Das Gesetz
im Wortlaut*

*Perspektivwechsel
von der Dyade zur
Triade*

ZIEL DES PAPIERS

Die folgenden Standards für die Arbeit mit zwei Elternteilen wurden vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung erarbeitet. Sie verstehen sich ergänzend zu den fachlichen Standards der Arbeit für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft¹, die weiter Bestand haben. Sie beschreiben fachliche Standards für die Arbeit mit zwei Elternteilen. Dabei berücksichtigen sie sowohl Fälle, bei denen beide Elternteile in der Einrichtung wohnen, als auch Fälle, bei denen der zweite Elternteil außerhalb der Einrichtung wohnt, aber in die Hilfemaßnahme bzw. Leistungen einbezogen wird.

Diese fachlichen Standards sind zugleich ein Leitfaden für die je eigene Konzeptentwicklung der Einrichtungen und Grundlage für eine Anpassung der Leistungsbeschreibungen und Entgeltvereinbarungen.

GRUNDSÄTZE/PRINZIPIEN

Von der Dyade zur Triade

Bereits die Erweiterung der Mutter-Kind-Einrichtungen zu Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen veränderte den Ansatz der Arbeit. Es geht nicht mehr um eine rein frauenspezifische Soziale Arbeit. Im Fokus steht die Beziehungsdyaade zwischen Mutter (Vater) und Kind. Dabei werden schon immer, da wo es weitere Personen (leibliche Väter, neue Partner/Großeltern) gibt, die wichtige Bezugspersonen für die Mutter sind und Sorge für das Kind tragen, diese in die Hilfeangebote einbezogen.

Die systematische Einbeziehung eines zweiten Elternteils in die Maßnahme stellt eine deutliche Verlagerung der Perspektive von einer Beziehungsdyaade in eine Triade dar. Neben den Erfahrungen, Belastungen und Bedürfnissen alleinerziehender Mütter müssen auch die Perspektiven von Vätern mit in den Blick genommen werden.

Veränderte Rollenbilder für Väter und Mütter

Diese Perspektiverweiterung entspricht den heute deutlich veränderten Rollenbildern von Müttern und Vätern und der Vielfalt der Familienformen in der Gesellschaft. In den Einrichtungen wird dies vorbildhaft gelebt durch einen gendersensiblen und reflektierten Umgang mit Geschlechterstereotypen. Grundlage ist das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Aufgaben und Rollen in den Einrichtungen sind wowohl bei den Mitarbeitenden als auch den Bewohner:innen unabhängig vom Geschlecht verteilt. Solche neuen Rollenvorbilder kommen auch den Kindern in den Einrichtungen zugute.

Fachliche Standards als Leitfaden für Konzeptentwicklung und Leistungsbeschreibung

Perspektiven der Väter in den Blick nehmen

Reflektierter Umgang mit Geschlechterstereotypen

¹ vgl. *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft – Fachliche Standards 2012*
<https://www.skf-zentrale.de/fachreferate/mutter-vater-kind-einrichtungen/mutter-vater-kind-einrichtungen>

Paarkommunikation als Teil der Entwicklungsaufgabe

Die Einbeziehung beider Elternteile in die Hilfeangebote der Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen erfordert so neben der Stärkung und Entwicklung der Elternkompetenzen und Bindungsförderung zum Kind auch die Förderung der Paarbeziehung als Eltern. Um gemeinsam die Aufgaben der Erziehung und Versorgung des Kindes zu bewältigen, müssen Absprachen zu Erziehungsfragen, der Verteilung der Sorgaufgaben und auch Konfliktbearbeitung eingeübt werden.

Grenzachtender Umgang mit Sexualität in der Einrichtung

Durch die Veränderung der Einrichtungen von reinen Frauenwohngruppen mit weiblichen Mitarbeiterinnen zu Einrichtungen für Mütter und Väter mit zunehmend auch männlichen Mitarbeitern braucht es einmal mehr klare Regeln zum respektvollen Umgang mit dem anderen Geschlecht. In den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen ist eine Respektierung der Privatsphäre der Einzelnen und grenzachtender Umgang mit Sexualität Standard. Sowohl in Hinblick auf die Erwachsenen als auch die Kinder sind Sexualerziehung, Prävention und Gewaltschutz selbstverständliche Bausteine der pädagogischen Arbeit.

Jegliche Abwertung von Personen wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, Rasse oder Herkunft werden unterbunden.

PÄDAGOGISCHE STANDARDS

Im Rahmen der Regelleistung für zwei Elternteile in der Einrichtung

Die zusätzlich zu den Standards der Arbeit in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen erbrachten Leistungen bei einer gemeinsamen Betreuung innerhalb der Einrichtung umfassen folgendes:

- Je eigene Bezugsbetreuer:innen für die Mutter, den Vater und das Kind (die Kinder)
- Nach Möglichkeit soll es einen männlichen Bezugsbetreuer für den Vater geben
- Gemeinsame Entwicklungsgespräche der ganzen Familie mit allen Bezugsbetreuer:innen
- Angebote zur Männerarbeit/Väterarbeit
- Reflektion der Vaterrolle/Reflektion der Mutterrolle
- Paargespräche, Beziehungsprobleme bearbeiten, Bearbeitung der Paardynamik
- Kommunikationstraining
- Beide Elternteile werden zu gleichen Anteilen gefördert und gefordert: Hauswirtschaftliches Training für beide Eltern/Tagesstrukturierung/Versorgung des Kindes
- Gespräche über familiäre Arbeitsteilung

Förderung der Paarbeziehung

Gewaltschutzkonzepte sind Standard

Zusätzliche Leistungen bei gemeinsamer Betreuung in der Einrichtung

- Förderung der Integration in Arbeit bzw. schulische Ausbildung für beide Elternteile
- Beratung bei Trennung und ggf. Perspektivklärung
- Systemische Beratung in Patchwork-Konstellationen, wenn zweite Elternteile Kinder aus vorherigen Beziehungen haben und dort auch als Eltern aktiv sind

Besondere Leistungen für zweite Elternteile, die nicht in der Einrichtung leben

Besondere Leistungen für Elternteile, die gemäß der Neuregelung im §19 in die Maßnahme einbezogen werden, ohne dass sie in der Einrichtung leben, sind:

- (Begleitete) Umgangskontakte
- Teilnahme an Paargesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Klärungsgespräche
- Anleitung zur Versorgung des Kindes (Ernährung, Entwicklungspsychologische Beratung, Füttern, Baden) innerhalb der Einrichtung
- Väterarbeit (wenn vorhanden)
- Einbindung in psychologischen Fachdienst (soweit vorhanden)

RÄUMLICHE STANDARDS

Grundsätzlich können gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Wohngruppen, wo jede Familie eigene Räume und Gemeinschaftsräume nutzen kann und Apartments mit abgeschlossenen Wohneinheiten für jede Familie unterschieden werden. Unabhängig von der Wohnform sind zwei separate Zimmer für Eltern und Kind und ein separates Bad mit Toilette Voraussetzung für die Aufnahme. Zusätzlich könnten Rückzugsorte (separate Gästezimmer) nötig werden, wenn die Paare in Konflikte geraten, um nicht bei jedem Konflikt einen Auszug zu veranlassen.

PERSONELLE STANDARDS

Für die Arbeit mit beiden Elternteilen sollen in der Einrichtung männliche und weibliche (ggf. diverse) Mitarbeiter:innen vorhanden sein. Das schafft Rollenvorbilder für neue geschlechtergerechte Verhaltensmuster.

- Der zweite Elternteil braucht eine eigene Bezugsbetreuung.
- Es braucht bei Einbezug von nicht in der Einrichtung lebenden zweiten Elternteilen zusätzliche Stundensatzvereinbarungen für Sozialpädagogische Beratung.

Leistungen bei Einbeziehung von Elternteilen, die außerhalb der Einrichtung leben

Bezugsbetreuer:in für jedes Elternteil

INSTITUTIONELLE STANDARDS

Betriebserlaubnis

Die Arbeit mit beiden Elternteilen erfordert eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Platzkapazitäten, um bei Bedarf eine Aufnahme beider Elternteile zu ermöglichen. Das kann jeweils über eine Sondergenehmigung für eine Überbelegung geschehen oder die Betriebserlaubnis sieht Plätze vor, die flexibel belegt werden können.

Entgeltvereinbarung

Am günstigsten ist in Hinblick auf zusätzliche Elternteile, wenn Eltern und Kinder jeweils den gleichen Regelsatz haben. Das bringt die größte Flexibilität. (Eine Mutter mit zwei Kindern gleich Vater/Mutter/Kind etc. Eine Familie mit zwei Kindern gleich zwei Mütter plus zwei Kinder ...). Das erfordert jedoch einen Ausgleich bei der Aufnahme von schwangeren Müttern. Auf jeden Fall muss bei stationärer Aufnahme des zweiten Elternteils der gleiche Tagessatz wie für den ersten Elternteil vorgesehen sein.

Zusätzlich braucht es individuelle Zusatzleistungen: z.B Erhöhung der Fachleistungsstunden (für Väterarbeit, für zweite Elternteile, die außerhalb wohnen)

Kooperationen

Die Einrichtungen pflegen zusätzliche Kooperationen mit Beratungsstellen für Familien, Männer- und Frauenberatung sowie Paarberatungen.

*Flexibilität in Bezug
auf Platzkapazitäten*

*Eigener Tagessatz
für zweiten Elternteil*

Impressum

Herausgeber:

Zentrale Fachstelle Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter
und Kinder in katholischer Trägerschaft

Dr. Heide Mertens

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.

Agnes-Neuhaus-Str. 5

44135 Dortmund

Tel.: 0231 557026-10

mertens@skf-zentrale.de

www.skf-zentrale.de

Redaktion:

Giovanna Cau, Iris Jurinka, Heide Mertens,

Anne Muskatewitz, Nicole Skusa, Kirsten Trumpold

Gestaltung:

Fortmann.Rohleder Grafik.Design, Dortmund

März 2022